

TEMPO-30-ZONEN IN ENNETBADEN

Eine Information des Gemeinderats



Mit der Einführung von Tempo-30-Zonen ergeben sich einige neue Verkehrssituationen in Ennetbaden. Damit Sie sich darauf einstellen können, wurden die wichtigsten Änderungen in diesem Informationsflyer für Sie zusammengefasst.

In den Tempo-30-Zonen müssen Fahrzeuglenkerinnen und –lenker vorausschauend, rücksichtsvoll und vorsichtig fahren, obschon sie Vortritt haben. Auf spielende Kinder und ältere Menschen ist besonders zu achten. Blickkontakt schafft Sicherheit.

Die meisten Fussgängerstreifen werden aufgehoben. Fussgängerinnen und Fussgänger dürfen die Strassen überall queren, haben aber keinen Vortritt. Kinder lernen: "luege, lose, laufe." Nur dort, wo Fussgängerstreifen ausnahmsweise belassen werden, gilt weiterhin Fussgängervortritt.

In den Tempo-30-Zonen gilt Rechtsvortritt. Ausnahmen sind markiert und signalisiert.

Ein bis zwei Jahre nach der Einführung werden Nacherhebungen durchgeführt um zu ermitteln, ob die Projektziele der Tempo-30-Zonen mit den getroffenen Massnahmen erreicht wurden. Ist dies nicht der Fall, müssen Nachbesserungen vorgenommen werden.

1. Wegfall von Fussgängerstreifen

In Tempo-30-Zonen sind keine Fussgängerstreifen vorgesehen. Ausnahmen bestehen nur dort, wo ein besonderes Schutzbedürfnis schwächerer Verkehrsteilnehmer geltend gemacht wird, also z.B. in der Umgebung von Schulen oder Altersheimen etc.

Wo keine Fussgängerstreifen bestehen, ist das Überqueren der Strasse überall gestattet. Aber Achtung: Fussgängerinnen und Fussgänger haben gegenüber dem fahrenden Verkehr keinen Vortritt.

Wo Fussgängerstreifen bestehen bleiben, müssen diese zum Überqueren der Strasse benützt werden. Dort gilt weiterhin die gewohnte Vortrittsregelung.

Mit der Einführung der Tempo-30-Zonen werden 10 Fussgängerstreifen demarkiert, 8 bleiben bestehen.



Beispiel Grendelstrasse: Der Fussgängerstreifen bei der Bushaltestelle vor dem Gemeindehaus bleibt bestehen.



Beispiel Schlierenstrasse Vorher / Nachher: Dieser Fussgängerstreifen entfällt (die bauliche Verengung mit den beiden Pollern bleibt bestehen).

2. Aufhebung von Mittellinien

An einigen Stellen werden Mittellinien aufgehoben. Verkehrsteilnehmende orientieren sich am Strassenrand. Untersuchungen zeigen, dass dadurch vorsichtiger und langsamer gefahren wird.



Beispiel Bachtalstrasse: Mit Mittellinie (wie bisher) und ohne Mittellinie (neu).

3. Rechtsvortritt

In Tempo-30-Zonen gilt Rechtsvortritt. Es gibt keine über- oder untergeordneten Strassen (abgesehen von Kantonsstrasse oder privaten Grundstückerschliessungen). Ausnahmen gibt es nur dort, wo besondere Verhältnisse dies erfordern, z.B. bei ungenügender Sichtweite.

An Kreuzungen werden Rechtsvortrittsmarkierungen auf dem Boden angebracht: Wer sich bei der Fahrt über eine Kreuzung rechts von der Leitlinie hält, hat Vortritt. Wer beim Abbiegen hingegen eine Leitlinie überfährt, muss anderen Verkehrsteilnehmenden den Vortritt gewähren.

In Ennetbaden sind 6 Kreuzungen von dieser Änderung betroffen. Dort waren einmündende Strassen bisher mit einem "Stop" oder "Kein Vortritt" versehen, neu gilt Rechtsvortritt.



Beispiele:

- Schösslistrasse / Oberdorfstrasse
- Bachtalstrasse / Geissbergstrasse
- Rebbergstrasse / Hertensteinstrasse

Hier werden die "Kein Vortritt"-Signalisationen und –Markierungen entfernt und durch Rechtsvortritt ersetzt.



Beispiele: Die beiden "Stop"-Signalisationen Schiibe / Hertensteinstrasse und Grendel- / Grendelstrasse werden belassen, weil die Knotensichtweiten sonst ungenügend sind.

4. Zoneneinfahrten

An viel befahrenen Strassen werden bei den Einfahrten in die Tempo-30-Zonen nebst der Geschwindigkeitssignalisation kontrastreiche Bodenmarkierungen angebracht, um Verkehrsteilnehmende auf das abweichende Geschwindigkeitsregime aufmerksam zu machen. Teilweise sind die Zoneneinfahrten mit Fahrbahnverengungen versehen, damit bewusst abgebremst werden muss.



Beispiele: Zoneneinfahrt Oberdorfstrasse von der Sonnenbergstrasse her oder Zoneneinfahrt Hertensteinstrasse mit Signalisation "Zone 30" und kontrastreicher Bodenmarkierung.

5. Verkehrsberuhigungsmassnahmen

Entlang gerader und übersichtlicher Strassen werden Fahrbahnverengungen errichtet. Diese stellen wiederkehrende Zäsuren im Strassenraum dar und erfordern eine erhöhte Aufmerksamkeit gegenüber dem Gegenverkehr. Dadurch wird die Fahrt allgemein verlangsamt, was der Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit dient.

Auf den Ennetbadener Strassen sind rund 20 derartiger Fahrbahnverengungen vorgesehen. An einigen Stellen werden hintereinander zwei versetzte Fahrbahnverengungen angeordnet, wodurch die Wirksamkeit verstärkt wird.



Beispiel Schlierenstrasse: Fahrbahnverengung mittels Strassenmöblierung erfordert Abbremsen oder gar Anhalten, um dem Gegenverkehr den Vortritt zu lassen.

6. "Aargauer Trottoir"

An einzelnen Stellen werden sogenannte "Aargauer Trottoirs" vorgesehen. Diese gelb schraffierten Flächen sind einem baulichen Trottoir verkehrsrechtlich gleichgesetzt. D. h., zu Fuss gehende haben Vortritt, Autos müssen warten (dadurch wird auch der Rechtsvortritt aufgehoben).



Beispiel Grendelstrasse / Höhtalstrasse: Das "Aargauer Trottoir" hebt den Rechtsvortritt von oben herkommend auf, stattdessen haben zu Fuss gehende Vortritt. Der bisherige "Stop" kann deshalb aufgehoben werden. Für die übrigen drei Strassenäste gilt Rechtsvortritt.